

77. 1. Können die Voraussetzungen einer Scheidung wegen bösslicher Verlassung sich dadurch erfüllen, daß die in § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. vorgeschriebene einjährige Frist während der Anhängigkeit des Scheidungsprozesses abläuft?

2. Verliert ein auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft lautendes Urteil dadurch seine Verwendbarkeit zur Begründung einer auf § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. gestützten Scheidungsklage, daß dem verklagten Ehegatten sein bisheriges ehewidriges Verhalten verziehen wird?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1909 i. S. R. (Rl.) w. R. Ehefr. (Bell.). Rep. IV. 142/09.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

In einem Vorprozesse wurde die von ihrem Manne getrennt lebende verklagte Ehefrau durch Urteil vom 30. Oktober 1905 verurteilt, die häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger herzustellen. Das Urteil wurde am 16. Dezember 1905 rechtskräftig. Die Beklagte leistete dem Urteile nicht Folge. Unter der Behauptung, dies sei in bösslicher Absicht und gegen seinen Willen geschehen, klagte der Ehemann im Februar 1907 auf Scheidung. Das Oberlandesgericht erkannte auf Klageabweisung. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß das Recht des Klägers, die Scheidung der Ehe aus § 1567 Nr. 1 BGB. zu verlangen, durch Verzeihung erloschen sei. Er stellt fest, daß die Parteien nicht nur in der Zeit, als im Vorprozesse das Urteil auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erging, wiederholt geschlechtlich miteinander verkehrt hätten, und daß die Geburt des zweiten Kindes der Parteien eine Folge dieses Geschlechtsverkehrs gewesen sei, sondern daß auch nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils und ebenso nach dem Ablauf des für die Anwendung des § 1567 Nr. 1 maßgebenden Jahres der eheliche Verkehr fortgesetzt worden sei. . . . Eine Verletzung des § 1570 BGB. liegt nicht vor. Der Berufungsrichter konnte sehr wohl die Handlungsweise des Klägers tatsächlich dahin würdigen, daß derselbe in jedem der beiden (näher festgestellten) Fälle der Beklagten die Wiederherstellung seiner ehelichen Gefinnung und den Willen, die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihr wiederherzustellen, ungeachtet ihres bisherigen ehewidrigen Verhaltens zu erkennen gab, und dies genügt rechtlich zur Annahme der Verzeihung. . . .

Durch die gewährte Verzeihung wird aber auch die Berufung des Revisionsklägers darauf hinfällig, daß von dem letzten Verzeihungsakte ab bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wiederum mehr als ein volles Jahr verlaufen sei. Allerdings hat der Senat den in seinem Urteil vom 2. März 1905 (Entsch. des RG.'s Bd. 60 S. 194) angenommenen Grundsatz, wonach die Voraussetzungen des § 1567 Nr. 1 BGB. sich bis zur Erhebung der Scheidungsklage in ihrem vollen Umfange erfüllt haben müßten, und daß es nicht genüge, wenn sich die dort vorgesehene Jahresfrist erst im Laufe des bereits anhängig gewordenen Desertionsprozesses vollende, in der späteren Rechtsprechung nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten (vgl. das Urteil in Sachen St. w. St., Rep. IV. 447/08, vom 22. März 1909). Der dafür geltend gemachte Grund, daß der klagende Ehegatte mit der Erhebung der Scheidungsklage aus § 1567 Nr. 1 den Willen kundgebe, die eheliche und die häusliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, und daß deshalb ein unentbehrliches Tatbestandserfordernis des Gesetzes das einjährige Fernbleiben gegen den Willen des klagenden Ehegatten, im Laufe

des anhängigen Prozesses sich überhaupt nicht mehr verwirklichen oder vervollständigen könne, trifft für solche Fälle nicht zu, in denen der klagende Ehegatte in der Erhebung der Scheidungsklage nur das äußerste Mittel erblickt, die ihm immer noch in erster Linie erwünschte Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses durchzusetzen, und in denen er, womöglich sogar nach der Verkündung eines auf Scheidung lautenden Urteils, es zur Auflösung der Ehe nur dann kommen lassen will, wenn der abtrünnige andere Teil in seinem ehewidrigen Verhalten immer noch beharrt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 371, Bd. 36 S. 351; Gruchot's Beiträge Bd. 41 S. 171.

Erlangt der andere Teil sogar die Verzeihung des klageberechtigten Ehegatten, so spricht dies um so mehr dafür, daß es diesem Ehegatten um die Wiederherstellung normaler äußerer Verhältnisse in der Ehe zu tun ist, er also mit der Fernhaltung des anderen Teils von der häuslichen Gemeinschaft auch dann nicht einverstanden ist, wenn er bis zu dessen Rückkehr die einmal erhobene Scheidungsklage aufrecht erhält. Gleichwohl hat der Revision nicht stattgegeben werden können. Der Kläger hat seine Scheidungsklage in zweiter Instanz nicht nur auf § 1567 Nr. 1, sondern auch auf § 1568 BGB. gestützt. Unter diesen Umständen fehlte es für die Annahme, daß, nachdem er der Beklagten zum zweiten Male ihr früheres Verhalten verziehen hatte, er auch jetzt noch nicht unbedingt auf die Ehescheidung ausgegangen, sondern immer weiter bereit gewesen sei, die Ehe fortzusetzen, und daß die Beklagte daher gegen seinen Willen von ihm getrennt gelebt habe, an jedem Anhalt.

Es kommt hinzu, daß die Verzeihung nach § 1570 BGB. auch in den Fällen des § 1567 das Recht auf Scheidung vollständig zum Erlöschen bringt. Der Scheidungsgrund des § 1567 Nr. 1 besteht dabei nicht nur in dem dort näher gekennzeichneten ehewidrigen Verhalten während des einen entscheidenden Jahres, sondern er hat zugleich ein früheres, die Erhebung der Herstellungsklage rechtfertigendes Zuwiderhandeln gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten zur Voraussetzung. Diese frühere Verfehlung wird von der Verzeihung mitumfaßt, und das erlassene Herstellungsurteil verliert deshalb durch sie seine innere Berechtigung. Daraus folgt, daß der verzeihende Ehegatte sich auf ein solches, nur noch formell zu Recht bestehendes

Urteil hinterher nicht mehr berufen kann, um daraufhin die Scheidung zu beantragen, daß er vielmehr, wenn er ein auf § 1567 Nr. 1 gestütztes Scheidungsurteil erlangen will, vorher die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft von neuem erheben muß.

Somit hätte der Kläger nur durchbringen können, wenn sein Scheidungsverlangen unter dem Gesichtspunkt des § 1568 BGB. begründet gewesen wäre. Der Berufungsrichter hat jedoch die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ohne Gesetzesverletzung für den gegebenen Fall verneint, und es ist hiergegen auch von der Revision nichts vorgebracht worden.“ . . .